



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Hintergrundinformationen

zur Besonderen Ausgleichsregelung

Antragsverfahren 2014 auf Begrenzung der EEG-Umlage 2015

IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IIIA4 "Ökonomische Fragen der Energiewende"
10115 Berlin
buero-III4@bmwi,
Internet: www.bmwi.de, www.erneuerbare-energien.de

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referate 521, 522 „Besondere Ausgleichsregelung“,
Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn
[E-Mail: eeg-ausgleich@bafa.bund.de](mailto:eeg-ausgleich@bafa.bund.de)
Internet: www.bafa.de

Fachliche Bearbeitung: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Unterabteilung 52 „Besondere Ausgleichsregelung (BesAR)“
Referat 521 „BesAR Grundsatz 1 Ökonomie und Statistik“
Referat 522 „BesAR Grundsatz 2 Recht und Verfahren“

Stand: 13. April 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick	4
2. Systematik der Besonderen Ausgleichsregelung	5
2.1 Verfahrensablauf.....	5
2.2 Voraussetzungen der Inanspruchnahme bei stromkostenintensiven Unternehmen.....	6
2.3 Voraussetzungen der Inanspruchnahme bei Schienenbahnen.....	8
2.4 Neuerungen im EEG 2014	8
2.5 Internationaler Wettbewerb	11
3. Ergebnisse für 2015 und Ausblick auf 2016	11
3.1 Anträge auf Privilegierung	11
3.2 Privilegierte Strommenge	13
4. Struktur der antragstellenden Unternehmen.....	17
4.1 Branchenverteilung.....	17
4.2 Verteilung auf Landesebene	18
4.3 Energiezertifizierungen	21
4.4 Beschäftigte	22
5. Verteilungswirkung.....	23

1. Überblick

Die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) dient dazu, die durch die EEG-Umlage entstehende Belastung **stromkostenintensiver Unternehmen sowie von Unternehmen, die Schienenbahnen** betreiben, zu begrenzen. Ziel ist, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Unternehmen – bei Schienenbahnen die intermodale Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Verkehrsmitteln – zu erhalten.

Diese Begrenzung der Belastung für stromkostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen führt zu einer entsprechend höheren EEG-Umlage für private Haushalte, öffentliche Einrichtungen, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe sowie diejenigen industriellen Stromabnehmer, die nicht von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren.

Ohne Begrenzung der Belastung wäre aber davon auszugehen, dass die Wettbewerbsfähigkeit stromkostenintensiver Unternehmen im internationalen Wettbewerb sinken und gegebenenfalls eine Produktionsverlagerung ins Ausland stattfinden würde. Solche Produktionsverlagerungen ins Ausland wären nicht nur ein erhebliches Risiko für die Attraktivität des Industriestandorts Deutschland. Sie würden auch zu einer Erhöhung der EEG-Umlage führen, da die Umlage dann auf einen kleineren Letztverbraucherkreis verteilt werden müsste.

Die vorliegenden Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung sollen dazu dienen, das Verfahren grundsätzlich zu erläutern sowie die wichtigsten Änderungen der Besonderen Ausgleichsregelung durch die Novelle des EEG im Jahr 2014 zu skizzieren. Auch wird ein Überblick über die Struktur der begünstigten Unternehmen und die mit der Besonderen Ausgleichsregelung verbundenen Verteilungswirkungen im Rahmen des EEG-Umlagemechanismus gegeben.

2. Systematik der Besonderen Ausgleichsregelung

Kapitel 2 skizziert den Verfahrensablauf und die zur Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung zu erfüllenden Kriterien.

2.1 Verfahrensablauf

Die Begrenzung der EEG-Umlage für eine Strommenge im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung erfolgt auf Antrag des Unternehmens beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA; Sitz Eschborn). Dafür muss das Unternehmen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (hierzu im Einzelnen unter 2.2 und 2.3).

Begrenzungsbescheide werden basierend auf dem Antrag eines Unternehmens bzw. eines selbständigen Unternehmensteils für die jeweils beantragten Abnahmestellen erteilt. Das BAFA hat hierzu bis Ende 2014 individuelle Bescheide erlassen, die für das Kalenderjahr 2015 gelten.¹ Der Umfang der Begrenzung hängt bei stromkostenintensiven Unternehmen hauptsächlich von der Stromkostenintensität des Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils sowie – in besonderen Fällen – von der durchschnittlichen EEG-Umlage (in ct/kWh) ab, die in dem Antragsjahr vorausgegangenen Geschäftsjahr (in der Regel das Jahr 2013) entrichtet wurde.

Die Antragstellung auf Begrenzung der EEG-Umlage erfolgt auf Basis der Unternehmensdaten im entsprechenden Nachweiszeitraum. Dies bedeutet konkret: Ein Unternehmen, das 2015 von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren möchte, musste bis spätestens Ende September 2014 (einmalige Ausnahme aufgrund der Novelle des EEG; regulär endet die Ausschlussfrist am 30. Juni eines Jahres) einen Antrag stellen. Dieser Antrag beruht auf den Daten des gewählten Nachweiszeitraums. Bei Schienenbahnen ist dies stets das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr (also in der Regel das Geschäftsjahr 2013). Stromkostenintensive Unternehmen konnten wählen, ob sie als Nachweiszeitraum das letzte oder die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre heranziehen. Das BAFA prüft den Antrag und erlässt einen Bescheid, in dem entweder die Begrenzung der Umlage ausgesprochen oder der Antrag abgelehnt wird. Die Be-

¹ Die Liste der privilegierten Unternehmen und selbständigen Unternehmensteile ist unter http://www.bafa.de/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/publikationen/index.html verfügbar.

begrenzung der EEG-Umlage gilt dann für den gesamten Strom², den das Unternehmen 2015 an den durch die Besondere Ausgleichsregelung begünstigten Abnahmestellen selbst verbraucht. Diese Strommengen können, abhängig zum Beispiel von der Konjunktur, höher oder ggf. auch niedriger sein als die ursprünglich im Antragsverfahren auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres genannten Strommengen. Der zeitliche Ablauf von Nachweiszeitraum, Antrags- und Begrenzungs-jahr wird in Abbildung 1 verdeutlicht.

Zeitliche Abfolge am Beispiel des Antragsjahres 2014

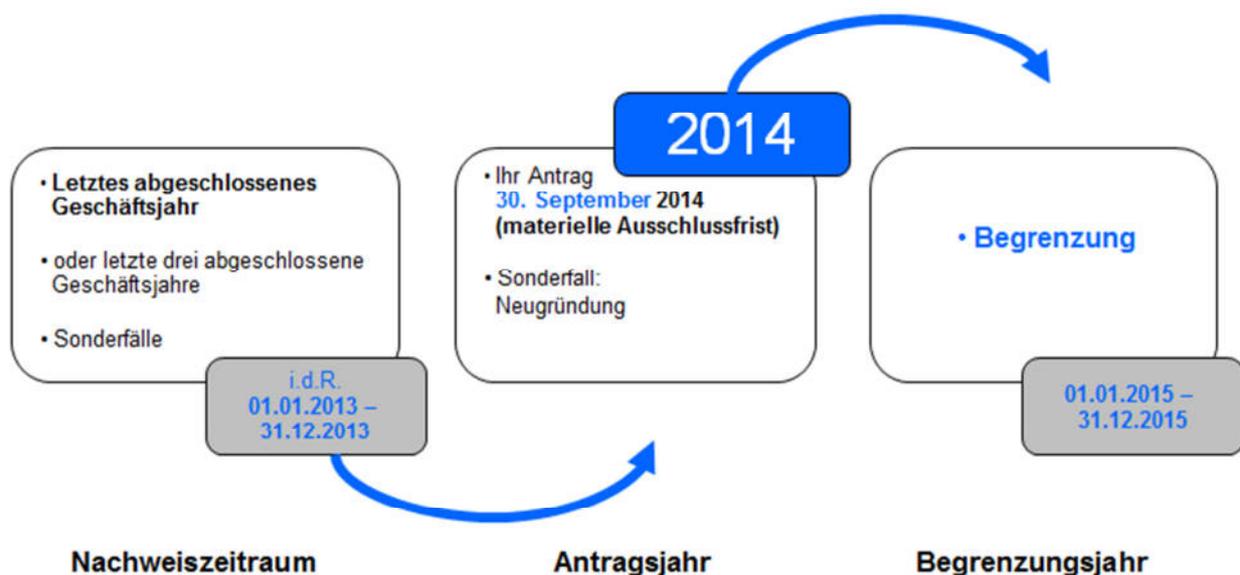


Abbildung 1: Zeitlicher Ablauf des Antragsverfahrens für das Begrenzungs-jahr 2015.

2.2 Voraussetzungen der Inanspruchnahme bei stromkostenintensiven Unternehmen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung ist zunächst, dass das antragstellende Unternehmen einer der Branchen des Anhangs 4 EEG 2014 angehört, in dem große Teile des produzierenden Gewerbes aufgeführt sind. Diese Branchen sind in zwei Listen eingeteilt, für die unterschiedliche Anforderungen an die unternehmensspezifische Stromkostenintensität – sprich das Verhältnis der Strom-

² Auf die erste Gigawattstunde ist grundsätzlich die volle EEG-Umlage zu entrichten (Selbstbehalt).

kosten zur Bruttowertschöpfung³ – gelten. So ist seitens des Unternehmens nachzuweisen, dass die Stromkosten des Unternehmens (bzw. eines selbständigen Unternehmensteils) einen Anteil von mindestens 16 % (Liste 1 der Anlage 4 zum EEG 2014) bzw. 20 % (Liste 2 der Anlage 4 zum EEG 2014) an der Bruttowertschöpfung nach dem EEG 2014 ausmachen und sein Stromverbrauch an den beantragten Abnahmestellen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mindestens 1 Gigawattstunde (GWh) betrug.⁴

Ist ein Unternehmen nicht als Ganzes stromkostenintensiv, so können ggf. einzelne Teilbereiche die Besondere Ausgleichsregelung als „selbständige Unternehmensteile“ in Anspruch nehmen, zum Beispiel bei einem Chemieunternehmen die stromintensive Kunststoffproduktion. Dies gilt aber nur, wenn die Kunststoffproduktion innerhalb des Unternehmens in einem selbständigen Teilbereich erfolgt, das Unternehmen der Liste 1 des Anhangs 4 zuzuordnen ist und die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen für diesen Teil des Unternehmens erfüllt werden. Schließlich muss das antragstellende Unternehmen nachweisen, dass es über ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem verfügt. Bei einem Stromverbrauch von unter 5 GWh im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr kann stattdessen auch ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nachgewiesen werden. Hiermit werden Anreize gesetzt, die vorhandenen Energieverbrauchsreduzierungsmaßnahmen auch tatsächlich zu nutzen. Damit trägt die Besondere Ausgleichsregelung zu einem effizienten und sparsamen Umgang mit Energie bei.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so wird die EEG-Umlage auf Antrag auf 15 % der regulären Umlage begrenzt. Zusätzlich wird der maximal zu zahlende Betrag der EEG-Umlage gedeckelt. Die Höhe des Deckels (auch „Cap“ bzw. „Super-Cap“ genannt) hängt von der Stromkostenintensität und der Höhe der Bruttowertschöpfung des Unternehmens ab.

³ Die Bruttowertschöpfung wird in § 64 Abs. 6 Nr. 2 definiert als die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007 plus Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse.

⁴ Im Antragsjahr 2015 steigt die erforderliche Stromkostenintensität für stromintensive Unternehmen der Liste 1 auf 17%.

2.3 Voraussetzungen der Inanspruchnahme bei Schienenbahnen

Im Gegensatz zu den stromkostenintensiven Unternehmen müssen Schienenbahnen für einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage lediglich nachweisen, dass der von ihnen für den Fahrbetrieb verbrauchte Strom unter Ausschluss etwaiger rückgespeicherter Energie mehr als 2 GWh betrug. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so wird die EEG-Umlage auf Antrag auf 20 % der regulären Umlage begrenzt.

2.4 Neuerungen im EEG 2014

Seit ihrer erstmaligen Aufnahme in das EEG im Jahr 2003 wurde die Besondere Ausgleichsregelung mehrfach überarbeitet. Mit dem EEG 2014 wurde die Besondere Ausgleichsregelung in die §§ 63 bis 69 überführt sowie in mehrfacher Hinsicht weiterentwickelt und an die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL) der EU-Kommission angepasst:

1. Bei den stromkostenintensiven Unternehmen wurde der Kreis der **antragsberechtigten Unternehmen** anhand der Vorgabe der UEBLL (Anhänge 3 und 5) der EU-Kommission modifiziert. Es sind nicht mehr alle Branchen der Abschnitte B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 als produzierendes Gewerbe antragsberechtigt, sondern nur noch besonders strom- und handelsintensive Branchen. Diese sind in zwei Listen aufgeteilt: Liste 1 enthält Branchen, die bestimmte Kombinationen von Stromkosten- und Handelsintensität erfüllen müssen. Liste 2 enthält Branchen mit einer geringeren Handelsintensität, bei denen die Unternehmen aber eine höhere Stromkostenintensität nachweisen müssen.
2. Die **Bruttowertschöpfung** der stromkostenintensiven Unternehmen wird nach dem EEG 2014 als Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten ohne Ansatz der Kosten für Leiharbeitsverhältnisse berechnet. Das bedeutet, dass zusätzlich zur bisherigen Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen des EEG 2012 die Subventionen hinzuge-rechnet und die indirekten Steuern abgezogen werden; weiterhin dürfen nunmehr die Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse nicht mehr abgezogen werden, um die Möglichkeit der Verkleinerung der Bruttowertschöpfung durch Anpassung der Personalstruktur auszuschließen. Zudem wurde das Gesetz dahingehend geändert, dass nun nicht mehr allein die Bruttowertschöpfung eines Jahres (des Nachweisjahres) relevant ist, sondern das arithmetische Mittel der Bruttowertschöpfung der letz-

ten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre.

3. Durch eine **Erhöhung des Schwellenwerts** der Stromkostenintensität von 14 % auf 16 % bei Unternehmen der Liste 1 wurde dem Anstieg der EEG-Umlage in den letzten Jahren Rechnung getragen (von 3,59 ct/kWh im Jahr 2012 auf 6,24 ct/kWh im Jahr 2014). Dieser Anstieg der regulären EEG-Umlage führte automatisch dazu, dass die Stromkosten der Unternehmen (und mithin die Stromkostenintensität) ebenfalls anstiegen.
4. Nach dem EEG 2014 müssen nun grundsätzlich alle stromkostenintensiven Unternehmen **ein Energie- oder Umweltmanagementsystem** betreiben, wenn sie die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen wollen. Nach dem EEG 2012 galt dies nur für Unternehmen mit einem Verbrauch von mindestens 10 GWh im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr. Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 5 GWh haben die Möglichkeit, stattdessen ein sog. alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz einzuführen.
5. Für die **Begrenzung einer Schienenbahn** hat diese nachzuweisen, dass sie im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr für den Fahrbetrieb unter Ausschluss etwaiger rückgespeister Energie mehr als 2 GWh – im EEG 2012 – Strom verbraucht hat. Im EEG 2012 lag diese Schwelle noch bei 10 GWh.
6. Hinsichtlich der **Begrenzungswirkung** gibt es nun bei stromkostenintensiven Unternehmen oberhalb des weiter bestehenden Selbstbehalts für die erste verbrauchte Gigawattstunde anstatt der im EEG 2012 vorhandenen Begrenzungsbereichen eine einheitliche Begrenzung auf 15% der EEG-Umlage (bei Schienenbahnen 20%). Bei den stromkostenintensiven Unternehmen wurde zudem eine Deckelung eingeführt: Bei einer Stromkostenintensität zwischen 16 % und 20 % beträgt diese 4 % der Bruttowertschöpfung (sog. „Cap“). Liegt die Stromkostenintensität über 20 %, so wird der Höchstbetrag der zu zahlenden EEG-Umlage auf 0,5 % der Bruttowertschöpfung festgelegt (sog. „Super-Cap“). Zugleich ist von den begrenzten Unternehmen ein Mindestbetrag von 0,1 ct/kWh zu entrichten (für Unternehmen der Erzeugung und ersten Verarbeitung von Aluminium, Blei, Zink, Zinn und Kupfer beträgt der Mindestbetrag 0,05 ct/kWh).

Neben diesen Neuerungen gab es für das Begrenzungsjahr 2015 Übergangs- und Härtefallbestimmungen, die Unternehmen vor einem starken Anstieg der EEG-Umlage schützen sollen bzw. den Unternehmen ausreichend Zeit geben sollen, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen.⁵ Diese betreffen mehrere Punkte:

1. Die Pflicht zum Nachweis eines Energie- oder Umweltmanagementsystems entfiel zunächst noch für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von weniger als 10 GWh, also für diejenigen, die zuvor nicht über ein Energie- oder Umweltmanagementsystem verfügen mussten. Allerdings musste ein solches Unternehmen nachweisen, dass es nicht in der Lage war, bis zur Ausschlussfrist ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem zu installieren.
2. Bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung nach dem EEG 2014 bestand im Antragsjahr 2014 ein Wahlrecht dahingehend, dass das antragstellende Unternehmen entweder das arithmetische Mittel der letzten 3 Geschäftsjahre oder die Bruttowertschöpfung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zugrunde legen konnte.
3. Des Weiteren war es bisher noch nicht verpflichtend vorgeschrieben, dass alle Abnahmestellen an sämtlichen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen über eigene Stromzähler verfügen müssen.
4. Aufgrund des Inkrafttretens des EEG 2014 zum 1. August 2014 wurde die Ausschlussfrist für die Antragstellung einmalig vom 30. Juni auf den 30. September verschoben.
5. Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die die in Kapitel 2.2 genannten Voraussetzungen erfüllten und zusätzlich für das Jahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach dem EEG 2012 verfügten, wurden vom BAFA für 2015 so begrenzt, dass die zu zahlende EEG-Umlage je selbst verbrauchter kWh Strom an den begrenzten Abnahmestellen das Doppelte der im Jahr 2013 in ct/kWh gezahlten EEG-Umlage nicht überschreitet. („Reguläre Begrenzung mit Doppelungsregelung“)

⁵ Die Übergangs- und Härtefallbestimmungen gelten in abgewandelter Form auch für folgende Begrenzungsjahre.

6. Unternehmen oder selbständige Teile von Unternehmen der Liste 1, welche die oben genannten Voraussetzungen für eine Begrenzung nicht erfüllten, aber über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach dem EEG 2012 für das Jahr 2014 verfügten und eine Stromkostenintensität zwischen 14 % und 16 % erreichten wurden so begrenzt, dass die zu zahlende EEG-Umlage je selbstverbraucher kWh Strom an den begrenzten Abnahmestellen das Doppelte der im Jahr 2013 in ct/kWh gezahlten EEG-Umlage nicht überschreitet. („Nur Doppelungsregelung“)
7. Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, welche die oben genannten Voraussetzungen für eine Begrenzung nicht erfüllten, weil sie entweder keiner Branche der Liste 1 oder 2 zugehörig sind oder als Unternehmen der Liste 2 eine Stromkostenintensität von 20 % nicht erreichten, wurden auf 20 % der regulär zu zahlenden EEG-Umlage begrenzt. Voraussetzung hierfür war, dass sie über eine bestandskräftige Begrenzung der EEG-Umlage nach dem EEG 2012 für das Jahr 2014 verfügten und mindestens eine Stromkostenintensität von 14 % erreichten. Auch in diesen Fällen wurde die maximal zu zahlende EEG-Umlage je selbstverbraucher kWh Strom an den begrenzten Abnahmestellen auf das Doppelte der im Jahr 2013 in ct/kWh gezahlten EEG-Umlage begrenzt. („Härtefall- und Doppelungsregelung“)

2.5 Internationaler Wettbewerb

Die Besondere Ausgleichsregelung zielt darauf ab, Belastungen der Unternehmen zu begrenzen, die im internationalen Wettbewerb stehen. Welche Unternehmen grundsätzlich zum Kreis der förderungswürdigen Unternehmen gehören, weil sie im internationalen Wettbewerb stehen, hat die EU-Kommission in den UE BLL festgelegt. Die Listen der UE BLL wurden 1 : 1 ins EEG 2014 übernommen.

3. Ergebnisse für 2015 und Ausblick auf 2016

Kapitel 3 stellt die aktuellen Zahlen zum Umfang der Anträge auf Begrenzung sowie der privilegierten Strommenge dar.

3.1 Anträge auf Privilegierung

Die Gesamtzahl der antragstellenden Unternehmen und selbständigen Unternehmensteile ist im Vergleich zum Vorjahr von 2.389 auf 2.461 und damit um etwa 5,3 % angestiegen, obwohl der Kreis der antragsberechtigten Branchen eingeschränkt und die

Voraussetzungen bzgl. der Stromkostenintensität verschärft wurden. Dies lag allerdings im Kern an der Absenkung der Eingangsschwelle bei den Schienenbahnen von 10 GWh auf 2 GWh; dagegen blieb die Zahl der antragstellenden Industrieunternehmen weitgehend stabil.

Durch die Novelle des EEG 2014 müssen nun alle Unternehmen an ihren Abnahmestellen den Selbstbehalt von 1 GWh entrichten.⁶ Das bedeutet, dass die Unternehmen für die ersten 1.000.000 kWh ihres Stromverbrauchs die volle EEG-Umlage von 6,17 ct/kWh zahlen müssen (Im EEG 2012 waren dagegen die besonders stromintensiven Unternehmen im Rahmen der sogenannten „besonderen Privilegierung“ vom Selbstbehalt ausgenommen). Weiterhin wurde die Gruppe der antragsberechtigten Unternehmen auf die Branchen in Liste 1 und Liste 2 des EEG 2014 (vgl. Kap. 2.4) eingeschränkt. Von den Unternehmen, die im Begrenzungsjahr 2014 begrenzt waren, fallen 400 Unternehmen mit 536 Abnahmestellen und einer privilegierten Strommenge von 8.221 GWh in Branchen, die nicht mehr regulär antragsberechtigt sind.⁷

Insgesamt wurden für 2015 im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung 2.461 Anträge mit einer Strommenge von rund 116,47 TWh gestellt, im Vergleich zu 116,7 TWh im Vorjahr. Davon entfallen rund 103,79 TWh (Vorjahr: 104,45 TWh) auf Unternehmen des produzierenden Gewerbes (2.331 Unternehmen mit 3.274 Abnahmestellen gegenüber 2.316 Unternehmen mit 3.414 Abnahmestellen im Vorjahr). Dies bedeutet, dass die beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Begrenzung angemeldeten Strommengen verhältnismäßig stabil geblieben sind. Hier zeigt sich, dass der erhöhte Schwellwert der Stromkostenintensität von 16 % einem Anstieg der (begünstigten) Strommenge aufgrund der in der Vergangenheit gestiegenen EEG-Umlage erfolgreich entgegengewirkt hat.

Bei den Schienenbahnen zeigt sich der Effekt des verringerten Schwellenwerts von 2 GWh im EEG 2014 (vormals 10 GWh im EEG 2012). Grund für diese Absenkung war der Abbau der Bevorzugung von großen Schienenbahnen. So wurde für das Begrenzungsjahr 2015 von 130 Unternehmen mit einer Fahrstrommenge von rund 12,68 TWh ein Antrag gestellt. Im Vorjahr waren es 73 Unternehmen mit einer Fahrstrommenge von rund

⁶ Lediglich im Falle von Abnahmestellen mit einer Begrenzung nach §103 Abs. 3 entfällt der Selbstbehalt.

⁷ Diese Unternehmen können jedoch Anträge auf Begrenzung nach § 103 Abs. 3 und Abs. 4 stellen.

12,25 TWh. Diese Erhöhung der Zahl der Anträge bei gleichzeitig geringfügig angestiegener Fahrstrommenge erklärt sich durch die Absenkung des Schwellenwerts und die einhergehende vermehrte Antragsstellung durch kleinere Schienenbahnen.

3.2 Privilegierte Strommenge

Im Antragsverfahren 2014 für das Begrenzungsjahr 2015 hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – unter der Annahme konstanter Stromverbräuche der Unternehmen und Berücksichtigung des Selbstbehalts – eine Strommenge von insgesamt 107,32 TWh (im Vorjahr 106,19 TWh) als privilegiert anerkannt und entsprechende Begrenzungsbescheide versandt.⁸ Hiervon entfallen 88 % (94,63 TWh) auf stromkostenintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die restlichen 12 % (12,67 TWh) auf Schienenbahnen. Im Vorjahr waren es 90 % (95,23 TWh) für stromkostenintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und 10 % (10,96 TWh) für Schienenbahnen. Die privilegierte Strommenge im produzierenden Gewerbe ging also – im Kern aufgrund der auf 16% Stromkostenintensität angehobenen Eingangsschwelle – leicht zurück.

Von stromkostenintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes wurde in 2014 eine Strommenge von 103,79 TWh beantragt, wovon Anträge im Umfang von 6,39 TWh nicht privilegiert wurden (z.B. aufgrund von Ablehnungen oder Antragsrücknahmen) und 2,77 TWh auf Grund des Selbstbehalts der ersten GWh nicht privilegiert wurden. Bei den Schienenbahnen wurden 12,68 TWh beantragt, davon wurden 5 GWh abgelehnt. Im Antragsjahr 2014 lag die Ablehnungsquote bezogen auf alle antragstellenden Unternehmen bei 7,1 % (im Antragsjahr 2013: 9,1%).

Dies liegt unter dem Wert des Antragsjahrs 2013 von 9,1 % und bleibt im Rahmen der Ablehnungsquoten der vergangenen Jahre zwischen rund 4 % und 10 %. Die geringere Ablehnungsquote lässt sich erklären mit der reduzierten Anzahl der Antragsunterlagen, die für die materielle Ausschlussfrist maßgeblich sind.

In der Übersicht über die Ergebnisse der Bescheidverfahren in Tabelle 1 zeigt sich, dass die Zahl der begünstigten Unternehmen von 2.098 auf 2.180 und der begünstigten

⁸ Die privilegierte Strommenge für das Begrenzungsjahr 2015 ergibt sich aus der Summe der Stromverbräuche der positiv beschiedenen Abnahmestellen aus dem Nachweisjahr 2013 abzüglich des Selbstbehalts für Abnahmestellen von Unternehmen im Sinne des § 64 EEG 2014. Hierbei wird angenommen, dass die Stromverbräuche vom Nachweisjahr bis zum Begrenzungsjahr konstant bleiben.

Abnahmestellen von 2.734 auf 2.901 leicht gestiegen ist. Dies lässt sich unter anderem durch den Anstieg der Anzahl begünstigter Schienenbahnen erklären. Die 2.052 begünstigten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes verteilen sich wie folgt auf die Branchen des Anhang 4 des EEG 2014: 1.271 entfallen auf Liste 1, 589 auf Liste 2 und 192 auf Branchen ohne Listenzugehörigkeit (die in die Härtefallregelung fallen). Der Rückgang der privilegierten Menge im Produzierenden Gewerbe von 95.225 GWh auf 94.628 GWh und die stabile Anzahl der begünstigten Unternehmen zeigt die konsolidierende Wirkung der EEG Novelle.

Die *tatsächliche* Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung lag zunächst für einige Jahre etwas über den *privilegierten* Mengen, weil der Stromverbrauch der privilegierten Unternehmen im Begrenzungsjahr höher lag als im jeweiligen Nachweiszeitraum (d.h. zwei Jahre vor dem Begrenzungsjahr). 2009 kam es infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise zu einer stark gegenläufigen Entwicklung, d.h. anders als in den Jahren zuvor war nun der Stromverbrauch der Unternehmen im Begrenzungsjahr wegen des Konjunkturrückgangs geringer als im Nachweiszeitraum. Dies spiegelt sich auch noch im Jahr 2011 wider. In 2012 lag die tatsächliche Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung wieder leicht über der privilegierten Strommenge. Dies hatten die Übertragungsnetzbetreiber auch für das Jahr 2013 erwartet. Genauere Daten zur tatsächlichen Inanspruchnahme im Jahr 2013 werden durch die Übertragungsnetzbetreiber für Mitte 2015 erwartet.

In der Gesamtschau der Tabelle 1 zeigen sich zwei zentrale Veränderungen der Besonderen Ausgleichsregelung. Erstens ist die Anzahl der antragstellenden Unternehmen von 819 im Begrenzungsjahr 2012 auf 2.059 im Begrenzungsjahr 2013 deutlich gestiegen. Dies liegt in der Absenkung des Schwellwerts von 10 GWh auf 1 GWh sowie der Absenkung der erforderlichen Stromkostenintensität von 15 % auf 14 % begründet, womit viele kleine und mittelständische Unternehmen antragsberechtigt wurden. Zweitens ist die privilegierte Strommenge bei den Schienenbahnen von 4.833 GWh im Begrenzungsjahr 2013 auf 10.964 GWh im Begrenzungsjahr 2014 angestiegen. Grund für diesen deutlichen Anstieg ist, dass die Bahnkraftwerksstrommengen berücksichtigt werden. Dies erhöht zwar die im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung privilegierte Strommenge, führte jedoch nicht zu einer zusätzlichen Belastung der EEG-Umlage, da diese früher nicht mit der EEG-Umlage belastet wurden.

Ergebnisse der Bescheidverfahren für das Begrenzungsjaar:	2012	2013	2014	2015
Anzahl der Unternehmen, die einen Antrag gestellt haben	819	2.059	2.389	2.461
Anzahl der Abnahmestellen, für die ein Antrag gestellt wurde	1.122	3.188	3.487	3.404
begünstigte Unternehmen⁹ und Unternehmenseile; davon	735	1.729	2.098	2.180
- produzierendes Gewerbe	684	1.676	2.026	2.052
- Schienenbahnen	51	53	72	128
begünstigte Abnahmestellen	980	2.334	2.734	2.901
privilegierte Strommenge [GWh] davon	85.420	96.397	106.189	107.302
- produzierendes Gewerbe	80.974	91.564	95.225	94.628
- Schienenbahnen	4.446	4.833	10.964	12.674
Tatsächliche Inanspruchnahme [GWh] (Ist-Werte aus EEG-Jahresabrechnung, die Mitte des Folgejahres vorliegt)	86.127	93.598	-	-
<i>Schätzung der ÜNB für die Festlegung der EEG-Umlage [GWh]</i>	84.727	96.225	106.523	110.247
<i>Entlastungen der Unternehmen in Mrd. € (Basis: Tatsächliche Inanspruchnahme (2012 und 2013) bzw. Schätzung der ÜNB (2014 und 2015))</i>	2,5	3,9	5,1	4,8
Anteil der Privilegierung an der EEG-Umlage in Cent/kWh	0,64	1,04	1,35	1,37¹⁰

Tabelle 1: Übersicht über die Bescheidverfahren nach §§ 63 ff. EEG 2014
(Stand vom 17.3.2015); Quelle: BAFA

⁹ Die Unternehmen, die unter die Härtefallregelung fallen, sind hier ebenfalls berücksichtigt.

¹⁰ Obwohl das absolute Entlastungsvolumen 2015 um 0,3 Mrd. € sinkt, steigt der Anteil der Privilegierung an der EEG-Umlage um 0,02 ct/kWh an. Der Grund dafür ist, dass der Stromverbrauch insgesamt sehr stark sinkt und somit auch der Stromverbrauch, der die volle EEG-Umlage zahlt. Die Förderkosten des EEG werden deswegen auf „weniger Schultern“, d.h. auf weniger Kilowattstunden verteilt. Dies wirkt sich im Ergebnis dann so aus, dass die Entlastungswirkung 2015 zwar absolut abnimmt, aber relativ gesehen – also in ct/kWh – zunimmt.

Die positiven Begrenzungsbescheide der Besonderen Ausgleichsregel verteilen sich auf die in Kapitel 2.4 beschriebenen Begrenzungsbereiche wie in Abbildung 2 dargestellt. Abnahmestellen von stromkostenintensiven Unternehmen und selbstständigen Unternehmensteilen werden gemäß der regulären Begrenzung je nach Stromverbrauch und Voraussetzungen auf 15 % der EEG Umlage, den Höchstbetrag (Cap / Super-Cap), den jeweiligen Mindestbetrag oder die reguläre Begrenzung mit Doppelungsregelung begrenzt. Abnahmestellen von Unternehmen oder selbstständige Unternehmensteile, die nicht in die reguläre Begrenzung fallen, können unter den in Kapitel 2.4 beschriebenen Voraussetzungen entweder nach der Doppelungsregelung oder nach der Härtefall- und Doppelungsregel begrenzt werden. Schienenbahnen werden, wie in Kapitel 2.4 beschrieben, einheitlich auf 20% der EEG Umlage begrenzt.

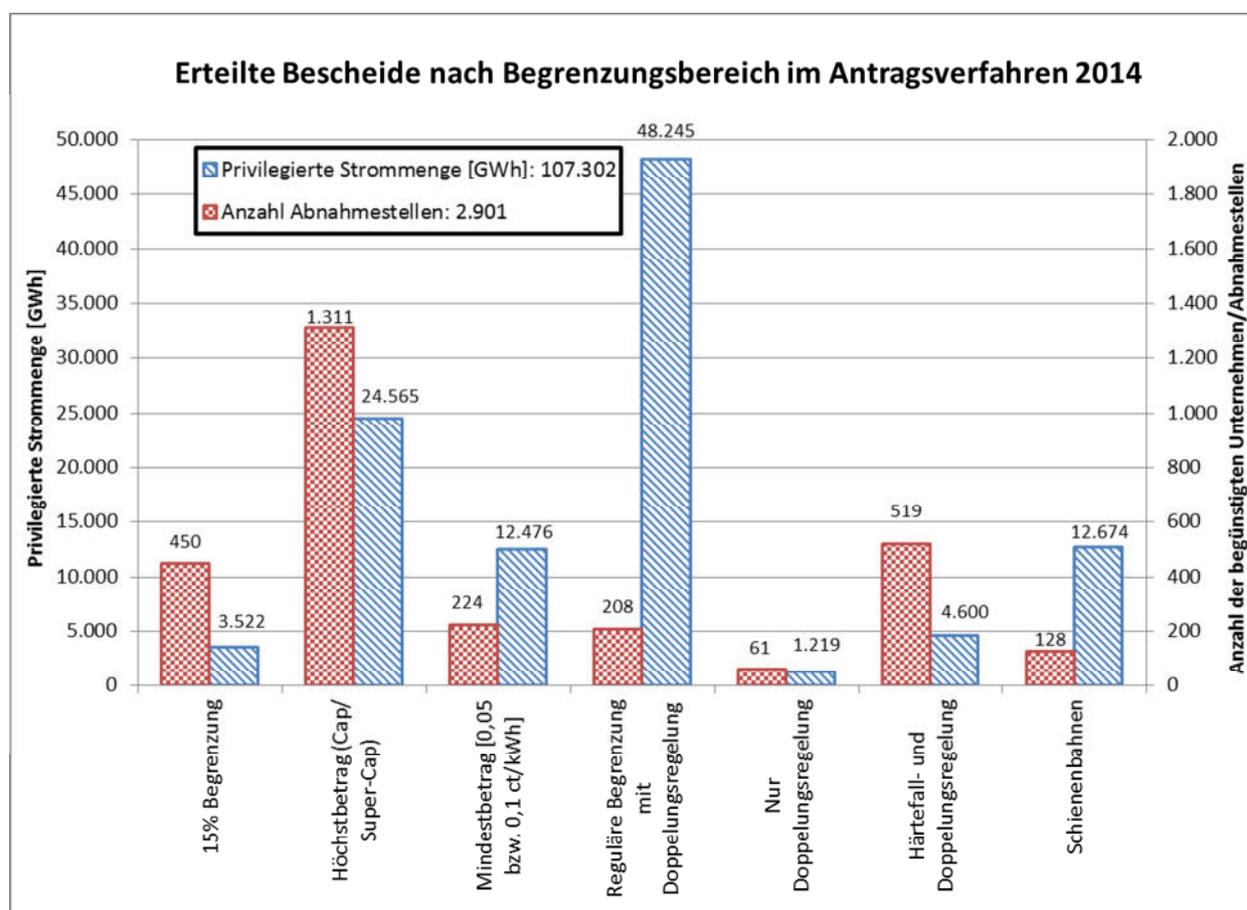


Abbildung 2: Unternehmen und Abnahmestellen nach Begrenzungsbereichen
 (Stand 17.03.2015; Quelle: BAFA)

4. Struktur der antragstellenden Unternehmen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlicht auf seiner Homepage jährlich die Liste der Unternehmen, die von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren. In diesem Kapitel wird für das Antragsverfahren 2014 ein Überblick über die Verteilung der privilegierten Unternehmen auf Landesebene gegeben, die Nutzung verschiedener Energiemanagementsysteme dargestellt und die Bedeutung der Unternehmen als Arbeitgeber aufgezeigt.

4.1 Branchenverteilung

Der Fokus der Besonderen Ausgleichsregelung auf stromintensive Bereiche des produzierenden Gewerbes zeigt sich im Hinblick auf die Branchenverteilung der Unternehmen. Die genaue Verteilung der Abnahmestellen mit positivem Begrenzungsbescheid auf einzelne Branchen wird in Tabelle 2 dargestellt.

Branche	Abnahmestellen	Privilegierte Strommenge [GWh]
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	280	27.602
Papiergewerbe	122	12.668
Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	43	10.695
Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen	59	10.189
Metallerzeugung und -bearbeitung	189	4.374
Ernährungsgewerbe	463	4.303
Kunststoff / Gummi	367	3.789
Herstellung von Zement	56	3.447
Holzgewerbe [ohne Möbel]	149	3.090
Glas	104	2.829
Textilgewerbe	67	577
sonstige	874	11.064

Schienenbahnen	128	12.674
Gesamt:	2.901	107.302

Tabelle 2: Übersicht über die Branchen

(Stand 17.03.2015; Quelle: BAFA – Abweichungen ggf. rundungsbedingt)

Auf die energieintensiven Branchen

- *Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen*
- *Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen,*
- *Herstellung von chemischen Erzeugnissen und*
- *Papiergewerbe*

entfallen rund 17 % der privilegierten Abnahmestellen, die allerdings mit rund 57 % mehr als Hälfte der privilegierten Strommenge (61.154 GWh) ausmachen. Die durchschnittliche privilegierte Strommenge der Abnahmestellen aus diesen Branchen liegt mit rund 121 GWh deutlich über dem Durchschnitt aller beantragten Abnahmestellen von rund 37 GWh.

Die Spannbreite des Stromverbrauches in den einzelnen Branchen liegt dabei noch deutlich höher, als dies die gezeigten Durchschnittswerte nahelegen. So weisen einzelne begünstigte Unternehmen aus den Branchen Aluminium und Chemie einen Stromverbrauch von jeweils mehreren Tausend GWh pro Jahr auf. Die hohe Anzahl von Abnahmestellen mit positivem Bescheid in anderen Branchen erklärt sich aus der noch im Rahmen des EEG 2012 erfolgte Absenkung der Schwellenwerte für antragsstellende Unternehmen auf 1 GWh.

4.2 Verteilung auf Landesebene

Mit Blick auf die Verteilung auf Landesebene zeigt sich, dass auf Abnahmestellen in Nordrhein-Westfalen rund ein Drittel der privilegierten Gesamtstrommenge entfällt. Größere Anteile entfallen auch auf Bayern, Niedersachsen und Hessen, die zusammen noch einmal rund 32 % der privilegierten Gesamtstrommenge auf sich vereinen:

Bundesland	Abnahmestellen	Privilegierte Strommenge [GWh]
Nordrhein-Westfalen	671	32.539
Bayern	421	13.590
Niedersachsen	295	10.789
Hessen	140	9.556
Baden-Württemberg	292	6.849
Sachsen-Anhalt	200	6.078
Rheinland-Pfalz	137	5.453
Brandenburg	118	4.814
Sachsen	207	4.635
Hamburg	30	4.572
Thüringen	150	2.402
Schleswig-Holstein	69	1.838
Saarland	36	1.432
Berlin	40	1.365
Mecklenburg-Vorpommern	67	1.000
Bremen	17	230
Ausland	11	160
Gesamt:	2.901	107.302

Tabelle 3: Verteilung der privilegierten Strommenge nach Bundesland

(Stand 17.03.2015; Quelle: BAFA – Abweichungen ggf. rundungsbedingt)

Die hier aufgeführten ausländischen Abnahmestellen betreffen Schienenbahnen, die ihren Sitz im Ausland haben, aber Strecken in Deutschland bedienen, an denen EEG-umlagepflichtiger Strom verbraucht wird.

Abbildung: Vorläufige Ergebnisse des Antragsverfahrens zur Besonderen Ausgleichsregelung für das Begrenzungsjahr 2015



Abbildung 3: Verteilung der privilegierten Strommenge nach Bundesland

(Stand 17.03.2015; Quelle: BAFA – Abweichungen ggf. rundungsbedingt)

Abbildung 3 verdeutlicht die Verteilung der privilegierten Strommenge auf die Bundesländer. Je höher der Anteil der Strommenge desto dunkler ist ein Bundesland eingefärbt. Hier zeigt sich die Konzentration der privilegierten Strommenge auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen durch entsprechend dunklere

Einführung.

4.3 Energiezertifizierungen

Mit der Novelle des EEG müssen nun alle Unternehmen ein Energiemanagementsystem nachweisen, wenn sie die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen wollen. Insgesamt machten 2.279 Antragsteller Angaben zur Zertifizierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems. Davon entfallen 71 auf zertifizierte Systeme nach EMAS, 1.404 auf EN 16001 / ISO 50001 und 60 Systeme auf die Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung für Unternehmen mit geringerem Stromverbrauch. 740 Unternehmen haben die Übergangsregelung genutzt und nachgewiesen, dass sie der Zertifizierungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen konnten.

1.168 Antragssteller haben angegeben, dass sie im Rahmen von 2.845 Einzelmaßnahmen aufgrund der Einführung und des Betriebs von Umwelt- und Energiemanagementsystemen insgesamt rund 2,16 TWh Strom eingespart haben. Neben Strom sind auch weitere Energieträger und Rohstoffe eingespart worden, z.B. Dieselkraftstoff, Wasser oder Erdgas.

Art des Umwelt- und Energiemanagementsystems	2012	2013	2014	2015
EMAS	50	57	66	71
EN 16001 / 50001	14	422	1.020	1.404
SpaEfV	-	-	-	60
Zertifizierung nicht rechtzeitig möglich	-	-	-	740
ISO 14001 ¹¹	66	116	-	-
„Zertifizierung nach BAFA-Merkblatt“	690	501	-	-

Tabelle 4: Art der Energiezertifizierungen von privilegierten Unternehmen

(Mehrfachnennungen sind möglich; Stand 17.03.2015; Quelle: BAFA)

Die Pflicht zur Durchführung der Zertifizierungsverfahren erzeugt einen starken Anreiz bei den Antragstellern, mögliche Kostenersparnisse durch Energieeinsparungen zu realisieren und damit einen Beitrag zu Umwelt- und Ressourcenschutz zu leisten.

¹¹ Seit dem Antragsjahr 2013 lässt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle keine Zertifizierungen nach ISO 14001 oder „Zertifizierung nach BAFA-Merkblatt“ mehr zu.

4.4 Beschäftigte

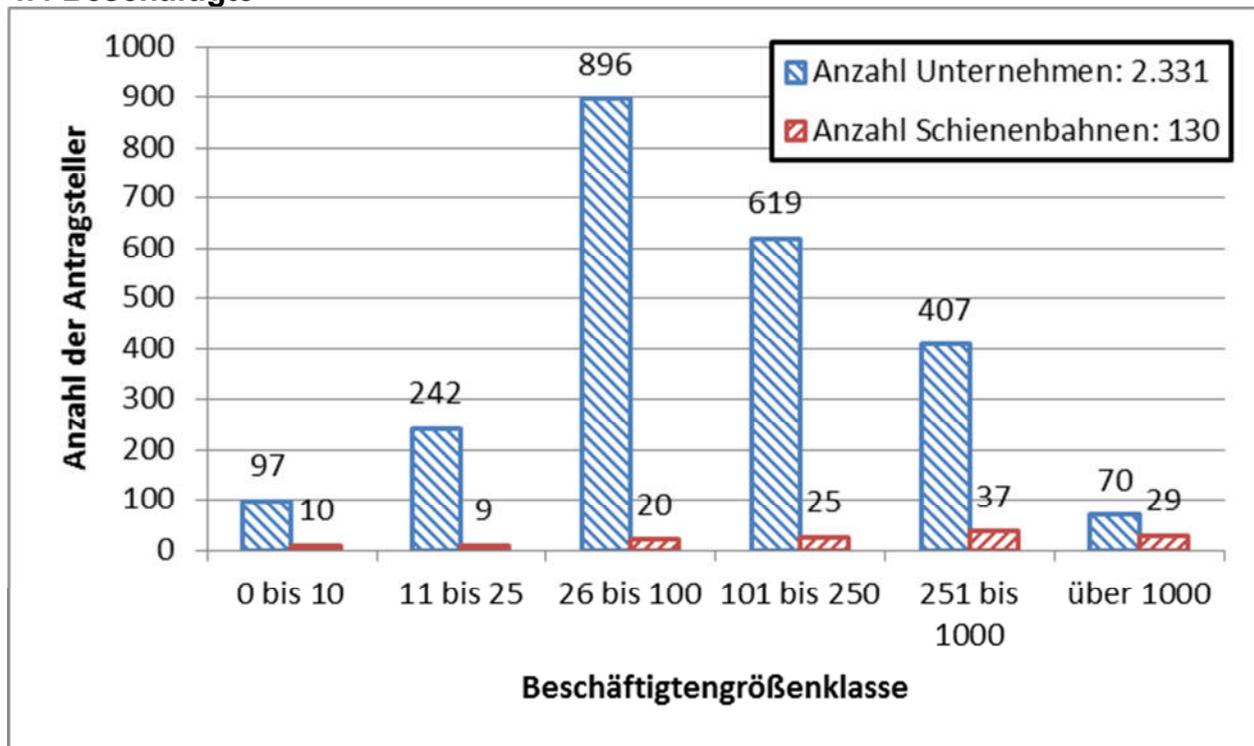


Abbildung 4: Anzahl der Antragsteller mit der jeweiligen Anzahl von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen

(Stand 17.03.2015; Quelle: BAFA)

Abbildung 4 zeigt, dass über 85 % der Unternehmen 26 Beschäftigte und mehr aufweisen (Schienenbahnen: 85 %). Insgesamt gibt es in den stromkostenintensiven Unternehmen und Schienenbahnen, die für das Begrenzungsjahr 2015 einen Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung gestellt haben, rund 720.000 Beschäftigte (davon rund 33.000 Leiharbeitnehmer). Auf die Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten entfallen insgesamt 142.049 Arbeitnehmer (Schienenbahnen: 216.403).

5. Verteilungswirkung

Kapitel 5 stellt abschließend dar, wie sich die Besondere Ausgleichsregelung auf die Höhe der EEG-Umlage auswirkt.

Die **EEG-Umlage 2012** betrug 3,59 ct/kWh. Seitdem ist sie auf 5,28 ct/kWh im Jahr 2013 auf 6,24 ct/kWh im Jahr 2014 gestiegen. Durch die Besondere Ausgleichsregelung ergibt sich für die begünstigten Unternehmen eine Entlastung, welche für die übrigen Stromverbraucher (nicht begünstigte Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungsunternehmen, öffentliche Stellen sowie private Haushalte) eine zusätzliche Belastung darstellt. Die Entlastungswirkung der Besonderen Ausgleichsregelung ist seit 2012 von 2,5 Mrd. auf 3,9 Mrd. Euro im Jahr 2013 auf **rund 5,1 Mrd. Euro** im Jahr 2014 angestiegen. Dies entspricht einem Anteil von 1,35 ct/kWh an der EEG-Umlage.

Der **Anstieg der absoluten finanziellen Entlastung der Industrie** durch die Besondere Ausgleichsregelung in den letzten Jahren **ist im Wesentlichen auf den Anstieg der EEG-Differenzkosten zurückzuführen** und nur sehr begrenzt auf die Ausweitung der Ausnahmeregelungen im Rahmen der EEG-Novelle 2012. Würde man beispielsweise die EEG-Differenzkosten des Jahres 2009 für die Ermittlung des Entlastungsvolumens 2014 zugrunde legen, ergäbe sich für die Industrie anstelle eines Entlastungsvolumens von rund 5,1 Mrd. Euro lediglich ein Entlastungsvolumen von rund 1,1 Mrd. Euro.

Zudem ist zu beachten, dass die privilegierten Unternehmen nicht vollständig befreit sind, vielmehr zahlen auch sie in begrenztem Umfang EEG-Umlage. Mit Zunahme der Zahl antragsberechtigter Unternehmen hat sich auch deren absoluter Anteil an der gezahlten EEG-Umlage erhöht. Betrug die von den privilegierten Unternehmen gezahlte EEG-Umlage trotz Begrenzung im Antragsjahr 2010 noch rund 130 Mio. Euro, haben die betreffenden Unternehmen im Antragsjahr 2013 EEG-Umlage von insgesamt 370 Mio. Euro entrichtet. Mit der Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung im Rahmen der EEG-Novelle 2014 konnte der Finanzierungsbeitrag der Unternehmen zum EEG im Jahr 2015 deutlich auf etwa 630 Mio. Euro angehoben werden. Dieser Beitrag dürfte in den kommenden Jahren noch ansteigen, da bestehende Übergangsregelungen schrittweise zurückgeführt werden. Zu dem angestiegenen Aufkommen aus dem Bereich der privilegierten Unternehmen trägt z.B. bei, dass nun auch die besonders

stromintensiven Unternehmen an jeder Stromabnahmestelle für die erste GWh die volle Umlage zahlen müssen, dass eine Mindestumlage von 0,1 ct/kWh eingeführt wurde (nur für einige wenige Branchen gilt weiterhin die frühere Mindestumlage von 0,05 ct/kWh) und dass auch die privilegierten Unternehmen zunächst 15 – 20% der Umlage zahlen.

Am 15. Oktober 2014 haben die Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage für das Jahr 2015 veröffentlicht. Sie sinkt gegenüber dem Vorjahr leicht von 6,24 ct/kWh auf 6,17 ct/kWh. Unter Berücksichtigung der hierzu verwendeten Annahmen sinkt die finanzielle Entlastungswirkung der Industrie um 300 Mio. Euro auf rund **4,8 Mrd. Euro**.¹² Daraus errechnet sich eine Belastung der EEG-Umlage i.H.v. 1,37 ct/kWh.

Die mit 4,8 Mrd. Euro berechnete Entlastungswirkung berücksichtigt allerdings nicht, dass energieintensive Unternehmen mit Energieeffizienzmaßnahmen und/oder Produktionsverlagerung reagieren würden, falls sie die volle EEG-Umlage zahlen müssten. Anders ausgedrückt: Müssten diese Unternehmen die volle Umlage zahlen, würde der Stromverbrauch in Deutschland sinken (im Falle von Produktionsverlagerungen spürbar), so dass die EEG-Differenzkosten auf einen geringeren Stromverbrauch umgelegt und die Umlage entsprechend höher ausfallen müsste. Bei der hier vorgenommenen Modellberechnung handelt es sich folglich um einen **statischen Ansatz**, der die tatsächliche Entlastungswirkung überschätzt.

¹² Grundlage der Berechnung ist u. a. die Annahme der Übertragungsnetzbetreiber, dass die Besondere Ausgleichsregelung 2015 in einem Umfang von etwa rund 110,2 TWh in Anspruch genommen wird (<http://www.netztransparenz.de/de/file/20141015-Veroeffentlichung-EEG-Umlage-2015.pdf>). http://www.eeg-kwk.net/de/file/Konzept_zur_Prognose_und_Berechnung_der_EEG-Umlage_2014_nach_AusglMechV.PDF).